

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	50. Plenarsitzung Gemeinderat
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Termin:	06.05.2008
vom: 08.04.2008	Vorlage Nr.:	1386
eingegangen: 08.04.2008	TOP:	18
	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 1
Barrierefreie Sparkasse Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Der Gemeinderat kann dem Oberbürgermeister in seiner Funktion als Verwaltungsratsvorsitzender in der Sparkasse Karlsruhe keine Weisung erteilen.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat auch nicht beschließen, dass die Filialen der Sparkasse Karlsruhe barrierefrei gestaltet werden sollen.

Ungeachtet dieser rechtlichen Situation wird der Oberbürgermeister die grundsätzlich unterstützungswerte Intention des Antrags in den Verwaltungsrat der Sparkasse einbringen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Gemeindeordnung sieht ein Weisungsrecht des Gemeinderats für den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Karlsruhe nicht vor. Der Oberbürgermeister ist hier in der Entscheidung unabhängig von den Weisungen des Gemeinderats.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung von Filialen der Sparkasse keine eigenen verpflichtenden Zuständigkeiten. Vielmehr sind durch die Vorschriften des Sparkassengesetzes, die den Betrieb einer Sparkasse nur in der Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zulassen, unmittelbare und laufende Kontrollen durch das Hauptorgan des Gewährträgers oder durch Gewährträgerversammlung und damit Kontrollrechte, Informationsrechte oder sonstige Vorgaben des Gemeinderats über sparkasseninterne Vorgänge ausgeschlossen.

Ungeachtet dieser rechtlichen Situation wird der Oberbürgermeister die grundsätzlich unterstützungswerte Intention des Antrags in den Verwaltungsrat der Sparkasse einbringen.